

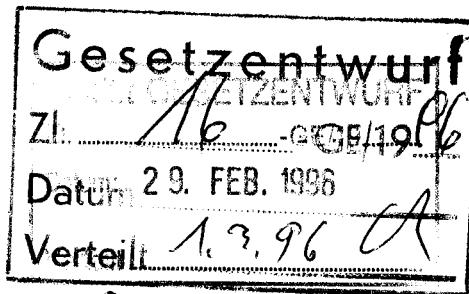
Bildungswesen

16/ME

bm:wfk

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter: Rat Dr. Marinovic
Tel.: (0222)53120-7005 (FAX 7050)
GZ 68.159/9-I/D/7/96



Dr. Lauerziger

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 neuerlich geändert werden soll. Es wird gebeten, zu dem beiliegenden Entwurf

bis längstens 6. März 1996

Stellung zu nehmen.

Der inliegende Gesetzesentwurf beinhaltet als Schwerpunkt die Leistung von Zuschüssen zu den Kosten der durch das Studium verursachten Fahrten am Studienort und zum Studienort für Bezieher einer Studienbeihilfe. Die bisher als Rechtsanspruch konstruierten Leistungen des Studienförderungsgesetzes in diesem Zusammenhang (Fahrtkostenbeihilfe und Studienzuschuß) werden in Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes umgestaltet.

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel. 0222-531 200
DVR 0000175

- 2 -

In Zusammenhang mit den notwendigen gesamtbudgetären Maßnahmen muß der zusätzliche Budgetaufwand für die neuen Fahrtkostenzuschüsse durch Einsparungen in anderen Bereichen der Studienförderung ausgeglichen werden.

In den Entwurf wurde überdies eine Reihe von Maßnahmen struktureller und organisatorischer Art eingearbeitet, die eine raschere und weniger aufwendige Bearbeitung von Anträgen auf Studienbeihilfe zum Ziel haben.

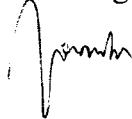
Da die Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992 als Budgetbegleitgesetz beschlossen werden soll, wird um Verständnis für die sehr kurze Begutachtungsfrist gebeten. Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten. Sollte bis zum Ende der Begutachtungsfrist keine Stellungnahme einlangen, wird die Zustimmung zum Gesetzesentwurf angenommen.

Wien, 26. Februar 1996

Der Bundesminister:

Dr. Scholten

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



VORBLATT

Problem:

1. Durch eine Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes ist beabsichtigt die Freifahrt für Studenten ab dem 19. Lebensjahr abzuschaffen.
2. Die Einkommensdaten aus dem vergangenen Kalenderjahr liegen dem Bundesrechenamt nicht immer zeitgerecht vor.
3. Die Kosten einzelner Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 sind überproportional hoch angestiegen.

Ziel:

1. Zur Absolvierung eines Studiums notwendige Fahrtkosten sollen für Bezieher einer Studienbeihilfe in flexibler Form teilweise abgegolten werden.
2. Bessere Nutzung der technischen Möglichkeiten zur Beurteilung des Anspruchs auf Studienbeihilfe.
3. Größere Sparsamkeit und höhere Effizienz der eingesetzten Förderungsmittel.

Inhalt:

1. Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes anstelle bisheriger Rechtsansprüche auf Fahrtkostenbeihilfe und Studienzuschuß.
2. Herabsetzung der Altersgrenze bei Studienbeginn.
3. Beschränkung des Studienwechsels.
4. Verringerung der Budgetmittel für Leistungsstipendien.
5. Erweiterung der Rückzahlungsverpflichtung von Studienbeihilfen.
6. Administrative Vereinfachung des Gesetzesvollzuges.

Alternativen:

1. Beibehaltung des bisherigen Studienförderungssystems.
2. Einschränkung des Förderungsanspruches ohne Zuschuß zu den Kosten notwendiger Fahrten am Studienort.

Kosten:

Keine Mehrkosten

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl.Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 513/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1 (1) Diese Bundesgesetz regelt die Ansprüche auf

1. Studienbeihilfe und
2. Beihilfe für Auslandsstudien.

(2) Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. Fahrkostenzuschüsse,
 2. Leistungsstipendien,
 3. Förderungsstipendien und
 4. Studienunterstützungen
- zuerkannt werden.

(3) Die Gewährung einer Studienförderung berüht einen Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.

(4) Zur Beurteilung von Ansprüchen ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist."

2. § 6 lautet:

"Voraussetzungen

§ 6. Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende

1. sozial bedürftig ist (§§ 7 bis 12),
2. noch kein Studium (§ 13) oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert hat,
3. einen günstigen Studienerfolg nachweist (§§ 16 bis 25),
4. das Studium, für das Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat."

3. § 8 Abs.2 lautet:

"(2) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so sind bei der Ermittlung des Einkommens nach Abs.1 die lohnsteuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 11 Abs.1 anzusetzen. Eine Hinzurechnung derartiger Einkünfte hat auch dann zu erfolgen, wenn zwar nicht im zuletzt veranlagten, jedoch in dem gemäß § 11 Abs.1 maßgeblichen Kalenderjahr lohnsteuerpflichtige Einkünfte zugeflossen sind. Dies gilt sinngemäß auch für steuerfreie Bezüge gemäß § 9 Z 1 und Z 3."

4. § 11 Abs.1 lautet:

"(1) Das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist wie folgt nachzuweisen:

1. grundsätzlich durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte, spätestens jedoch über jenes Kalenderjahr, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist,
2. bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften außerdem durch die Vorlage sämtlicher Lohnzettel über jenes Kalenderjahr, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist,
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt werden, durch die Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides,
4. bei steuerfreien Bezügen gemäß § 9 Z 1 und Z 3 durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle über die Bezüge jenes Kalenderjahres, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist."

5. An § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Das Jahreseinkommen des letztvergangenen Kalenderjahres ist auf Antrag des Studierenden heranzuziehen, wenn er dieses Einkommen vollständig durch Einkommensnachweise im Sinne des § 11 Abs.1 nachweisen kann."

6. Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung § 16 Abs. 1, folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Der Nachweis des günstigen Studienerfolges muß spätestens bis zum Ende der Antragsfrist erworben werden, um einen Anspruch auf Studienbeihilfe für das jeweilige Semester zu begründen."

7. § 17 lautet:

"§ 17. (1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. das Studium nach dem dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder
3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

(2) Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sowie Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden, gelten nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1."

8. § 35 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Die Studienbeihilfenbehörde ist in erster Instanz zuständig für die Erledigung von Anträgen auf:

1. Studienbeihilfe und
2. Beihilfe für Auslandsstudien.

(2) Die Studienbeihilfenbehörde ist zuständig für die Anweisung des Fahrtkostenzuschusses sowie für die Ausstellung von Bestätigungen im Verfahren zur Vergabe von Leistungsstipendien und Förderungsstipendien."

9. § 39 Abs. 2 lautet:

"(2) Anträge sind im Wintersemester in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember, im Sommersemester in der Zeit vom 20. Februar bis 15. Mai zu stellen. An Fachhochschulen -Studiengängen sind Anträge in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember zu stellen. An medizinisch-technischen Akade-

mien und Hebammenakademien, deren Ausbildungsjahr bis spätestens 30. April beginnt, sind Anträge in der Zeit vom 20. Februar bis 15. Mai, ansonsten in der Zeit vom 20. September bis 15. Dezember zu stellen. Verspätet eingebrachte Anträge gelten nicht rückwirkend, sie sind erst für das auf die Antragstellung folgende Monat wirksam. Vor Beginn der Antragsfrist eingebrachte Anträge gelten als am 1. Tag der Frist eingebracht."

10. § 39 Abs. 7 lautet:

"(7) Die für Anträge auf Studienbeihilfe geltenden Bestimmungen sind auch auf Anträge auf Erhöhung einer zuerkannten Studienbeihilfe anzuwenden. Die Erhöhung wird grundsätzlich mit dem der Antragstellung folgenden Monat wirksam."

11. § 40 Abs. 1 lautet:

"(1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Beihilfenwerber die erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen den im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände bekanntzugeben. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder nicht zumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizusammenschaffen. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat über Ersuchen der im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden die Arbeitgeber, die Träger der Sozialversicherung und die Sozialversicherungsnummer von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen sind, bekanntzugeben. Den Trägern der Sozialversicherung ist auf Anfrage in Angelegenheiten der freiwilligen Selbstversicherung von Studierenden die Tatsache der gewährten Studienbeihilfe von der Studienbeihilfenbehörde mitzuteilen."

12. § 41 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Studienbeihilfe wird unbeschadet der Bestimmungen der §§ 49 und 50 für zwei Semester (ein Ausbildungsjahr) zuerkannt."

13. § 47 Abs. 1 und 2 lautet:

- "(1) Die Studienbeihilfe ist unbeschadet der Bestimmung des § 39 Abs.2 jeweils durch zehn Monate auszuzahlen; und zwar
1. Studierenden an Universitäten, Kunsthochschulen und theologischen Lehranstalten im Wintersemester von Oktober bis Februar und im Sommersemester von März bis Juli,
 2. Studierenden an Akademien und Konservatorien im Wintersemester von September bis Jänner und im Sommersemester von Februar bis Juni,
 3. Studierenden an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien ab dem Monat, in dem das Ausbildungsjahr beginnt,
 4. Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen von Oktober bis Juli, wenn der Anspruch nicht vorher erloschen ist oder ruht.
- (2) Für jeden Monat gebührt höchstens ein Studienbeihilfenbetrag."

14. § 48 Abs. 1 lautet:

- "(1) Studierende, die in den ersten beiden insgesamt inskribierten Semestern (im ersten Ausbildungsjahr) oder in den ersten beiden Semestern eines an ein Diplomstudium anschließenden Doktoratsstudiums Studienbeihilfe bezogen haben, sind verpflichtet, spätestens in der auf das zweite Semester folgenden Antragsfrist (§ 39 Abs.2) Nachweise über ihren Studienerfolg vorzulegen. Dies gilt auch für Studierende, die erstmals im zweiten insgesamt inskribierten Semester Studienbeihilfe bezogen haben."

15. § 51 Abs. 1 Z 5 lautet:

- "5. den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, der in den ersten beiden Semestern oder in den ersten beiden Semestern eines an ein Diplomstudium anschließenden Doktoratsstudiums bezogen wurde, wenn nicht wenigstens Studiennachweise in dem in § 48 Abs.2 festgelegten Ausmaß vorgelegt werden;"

16. § 52 lautet:

"Fahrtkostenzuschuß

§ 52. (1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studienbeihilfenbezieher unter Berücksichtigung der sozialen Bedürftigkeit pauschalierte Zuschüsse zu den für die Absolvierung des Studiums notwendigen Fahrtkosten gewähren.

(2) Für Fahrtkostenzuschüsse ist im Bereich jedes Bundesministeriums jährlich ein Betrag von 4,5 % der im letzten Kalenderjahr jeweils für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen."

17. Der 2. Abschnitt des III. Hauptstückes entfällt, die Abschnitte 3 bis 8 erhalten die Bezeichnungen 2 bis 7, § 53a erhält die Bezeichnung § 53.**18. § 58 Abs. 1 lautet:**

"(1) Pro Studienjahr ist für Leistungsstipendien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten insgesamt ein Betrag von 1,5 % der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel zur Verfügung zu stellen."

19. § 62 Abs. 1 lautet:

"(1) Den Akademien ist pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2 % der im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im letzten Kalenderjahr für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag dient

1. zur Förderung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, und
2. zur Unterstützung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Der Studienabschluß der Absolventen darf nicht länger als zwei Semester zurückliegen."

20. § 63 lautet:

"§ 63. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten."

21. An § 75 werden folgende Abs. 8, 9 und 10 angefügt:

"(8) Für Studierende, die das Studium, für das sie Studienbeihilfe beantragen, vor dem Studienjahr 1996/97 aufgenommen haben, oder zur darauf vorbereitenden Studienberechtigungsprüfung vor Beginn des Studienjahres 1996/97 zugelassen worden sind, ist § 6 Z 4 in der bis 31. August 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) Studienwechsel vor dem Studienjahr 1996/97, die gemäß § 17 in der bis 31. August 1996 geltenden Fassung nicht den Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe bewirkt haben, bewirken auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht den Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe.

(10) Für Studierende, die ein Doktoratsstudium nach Abschluß eines Diplomstudiums vor dem Studienjahr 1996/97 aufgenommen haben, ist § 48 Abs. 1 nicht anzuwenden."

22. An § 78 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Der § 1, der § 6, der § 8 Abs.2, der § 11 Abs.1, der § 12 Abs.4, der § 16 Abs.1 und Abs.2, der § 17, der § 35 Abs.1 und 2, der § 39 Abs.2 und Abs.7, der § 40 Abs.1, der § 41 Abs.1, der § 47 Abs.1 und 2, der § 48 Abs.1, der § 51 Abs.1 Z 5, der § 52, der § 53, der § 58 Abs.1, der § 62 Abs.1, der § 63 und der § 75 Abs.8 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. /1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft."

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Im Zuge der Begleitmaßnahmen zum Budget 1996 ist geplant, allgemeine Sozialleistungen für Studierende entweder zu streichen oder unter strengere Bedingungen zu stellen. Es handelt sich dabei um Sozialmaßnahmen, die grundsätzlich allen Studierenden bzw. deren Eltern zugute kommen, die also nicht auf die tatsächliche Einkommenssituation der Familie abstellen (insbesondere Schülerfreifahrt für Studierende, Familienbeihilfe).

Im Unterschied zu diesen Förderungsmaßnahmen für Studierende verlangt das Studienförderungsgesetz für eine Förderung sowohl soziale Bedürftigkeit als auch ein zügig durchgeführtes Studium. Es bietet sich daher an, als Ersatz für den Entfall von generellen Sozialleistungen im Studienförderungsgesetz Förderungsmaßnahmen zu schaffen, welche den in besonders hohem Maße sozial bedürftigen Studierenden zugute kommen. Durch diese Änderung wird gleichzeitig die Treffergenauigkeit von sozialen Förderungen für Studierende erhöht.

Es entspricht dies auch der schon bei den letzten Novellen feststellbaren längerfristigen Tendenz, die Studienförderung auf eine besonders förderungswürdige Zielgruppe zu konzentrieren.

Da eine Vorgabe für die Novelle des Studienförderungsgesetzes darin besteht, kostenneutral zu bleiben, ist die Neuschaffung einer Förderung nur dann möglich, wenn in anderen Bereichen Einsparungen getroffen werden können.

In Verfolgung des oben dargestellten Grundsatzes, die vordringlich notwendigen Förderungsmaßnahmen auf die besonders förderungswürdigen Studierenden zu konzentrieren, wurden Strukturänderungen bei den Anspruchsvoraussetzungen und bei den weniger wichtigen Förderungsinstrumentarien des Studienförderungsgesetzes vorgenommen.

Es soll daher als Ersatz für die Schülerfreifahrt, die allen Studierenden ohne Berücksichtigung der finanziellen und familiären Situation zugute kam, ein neuer Fahrtkostenzuschuß eingeführt werden, der im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung vom zuständigen Bundesminister gewährt und von der Studienbeihilfenbehörde im nachhinhein pauschaliert ausbezahlt wird. Dies ersetzt die bisherigen Formen der Fahrtkostenbeihilfe.

Dafür wurde der Studienzuschuß, der häufig parallel zu anderen Maßnahmen (Mittel für Exkursionen) gewährt wurde, gestrichen. Auch beim Leistungsstipendium als einem nicht an der sozialen Situation anknüpfenden Förderungsinstrument sollen die vorgesehenen Mittel um ein Viertel gekürzt werden.

Im Bereich der Studienbeihilfen und Beihilfen für Auslandsstudien gibt es keinerlei Kürzungen, es sind allerdings durch strengere Bestimmungen im Hinblick auf die zulässigen Studienwechsel und die Altersgrenze beim Studienbeginn Maßnahmen gesetzt worden, die der erwähnten Konzentrationsmaxime dienen.

Keine zusätzlichen Kosten verursachen werden Strukturänderungen, welche die Verfahrensabläufe im Bereich der Studienbeihilfenbehörde sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Übermittlung der Einkommensdaten durch das Bundesrechenamt betreffen. Diese Maßnahmen, die auf Vorschlägen der Studienbeihilfenbehörde beruhen, wirken tendenziell kostensenkend, weil nicht nur der Zeitaufwand der Studierenden bei der Antragstellung, sondern auch der Verfahrensaufwand geringer wird.

II. Kostenberechnung

Die in der Novelle vorgesehenen Maßnahmen führen bei einer Maßnahme zu Mehrkosten (Fahrtkostenzuschuß), bei einer Reihe anderer Maßnahmen zu Ersparnissen (Herabsetzung der Altersgrenze, Beschränkung des Studienwechsels, Rückzahlungsverpflichtung beim Doktoratsstudium, Kürzung der Mittel für Leistungsstipendien, Entfall des Studienzuschusses und der Fahrtkostenbeihilfe, Neuregelung der Erhöhungsanträge).

Bei den sonstigen Maßnahmen handelt es sich um solche, die voraussichtlich zu keinen Erhöhungen der Aufwendungen für Studienbeihilfe führen werden. Insbesondere die vorgesehenen organisatorischen Anpassungen an die automationsunterstützte Erhebung der Einkommensdaten wirken tendenziell auf eine Verringerung der Verwaltungskosten hin.

Im einzelnen haben die geplanten Maßnahmen nach vollem Wirksamwerden (ab 1998) schätzungsweise folgende Auswirkungen:

- **Fahrtkostenzuschuß: Mehrkosten von 72 Millionen Schilling**
- **Entfall der Fahrtkostenbeihilfe: Einsparungen von 22 Mio Schilling**
- **Herabsetzung der Altersgrenze: Einsparung von 3 Millionen Schilling**
- **Beschränkung der Studienwechsel: Einsparung von 30 Millionen Schilling**
- **Rückzahlungsverpflichtung im Doktoratsstudium: Einsparung von 3 Millionen Schilling**
- **Neuregelung der Erhöhungsanträge: Einsparung von 4 Millionen Schilling**
- **Entfall des Studienzuschusses: Einsparung von 3 Millionen Schilling**
- **Einschränkung der Leistungsstipendien: Einsparung von 7 Millionen Schilling.**

Mehrausgaben von 72 Millionen Schilling stehen Einsparungen von 72 Millionen Schilling gegenüber. Die Novelle ist daher kostenneutral.

Die Auswirkungen der Maßnahmen sind - insbesondere durch Übergangsbestimmungen - zeitlich gestaffelt.

Bei dem Wirksamwerden der Maßnahmen in finanzieller Hinsicht ergibt sich folgendes Bild:

ab 1996

<i>Einsparungen</i>		<i>Mehrkosten</i>
- Entfall der Fahrtkostenbeihilfe	6,5 Mio Schilling	keine
- Herabsetzung der Altersgrenze	1 Mio Schilling	WS 1966/67
- Beschränkung Studienwechsel	4 Mio Schilling	SS 1997
- Entfall Studienzuschuß	1 Mio Schilling	
- Erhöhungsanträge	<u>1 Mio Schilling</u>	
Summe	13,5 Mio Schilling	keine

ab 1997**Einsparungen**

- Entfall der Fahrkostenbeihilfe 22 Mio Schilling
- Herabsetzung der Altersgrenze 2 Mio Schilling
- Beschränkung Studienwechsel 15 Mio Schilling
- Rückzahlungsverpflichtung 2 Mio Schilling
- Entfall Studienzuschuß 3 Mio Schilling
- Leistungsstipendien 7 Mio Schilling
- Erhöhungsanträge 4 Mio Schilling

Summe**55 Mio Schilling****Mehrkosten**

- Fahrtkostenzuschuß 72 Mio Schilling
- WS 1997/98
- SS 1998

72 Mio Schillingab 1998**Einsparungen**

- Entfall Fahrkostenbeihilfe 22 Mio Schilling
- Herabsetzung der Altersgrenze 3 Mio Schilling
- Beschränkung Studienwechsel 30 Mio Schilling
- Rückzahlungsverpflichtung 3 Mio Schilling
- Entfall Studienzuschuß 3 Mio Schilling
- Leistungsstipendien 7 Millionen Schilling
- Erhöhungsanträge 4 Mio Schilling

Summe**72 Mio Schilling****Mehrkosten**

- Fahrtkostenzuschuß 72 Mio Schilling

72 Mio Schilling

Im einzelnen verteilen sich die finanziellen Auswirkungen der Novelle auf die Kalenderjahre 1996, 1997 und 1998 sowie auf die betroffenen Bundesministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie für Gesundheit und Konsumentenschutz etwa folgendermaßen:

1. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst1996**Einsparungen**

- Entfall Fahrtkostenbeihilfe 5 Mio Schilling
- Altersgrenze: 0,8 Mio Schilling
- Studienwechsel: 3 Mio Schilling
- Studienzuschuß 0,6 Mio Schilling
- Erhöhungsanträge 0,8 Mio Schilling

Summe**10,2 Mio Schilling****Mehrkosten**

keine

keine

1997**Einsparungen**

- Fahrtkostenbeihilfe: 18 Mio Schilling
- Altersgrenze: 1,7 Mio Schilling
- Studienwechsel: 13 Mio Schilling
- Rückzahlungsverpflichtung: 2 Mio Schilling
- Leistungsstipendien: 6 Mio Schilling
- Studienzuschuß: 2 Mio Schilling
- Erhöhungsanträge 3 Mio Schilling

Summe**45,7 Mio Schilling****Mehrkosten**

- Fahrtkostenzuschuß 61 Mio Schilling
- WS 1996/97
- SS 1997

61 Mio Schilling1998**Einsparungen**

- Fahrtkostenbeihilfe: 18 Mio Schilling
- Altersgrenze: 3 Mio Schilling
- Studienwechsel: 26 Mio Schilling
- Rückzahlungsverpflichtung: 3 Mio Schilling
- Leistungsstipendien: 6 Mio Schilling
- Studienzuschuß: 2 Mio Schilling
- Erhöhungsanträge 3 Mio Schilling

Summe**60 Mio Schilling****Mehrkosten**

- Fahrtkostenzuschuß 61 Mio Schilling
- WS 1997/98
- SS 1998

61 Mio Schilling2. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:1996**Einsparungen**

- Fahrtkostenbeihilfe: 1,2 Mio Schilling
- Altersgrenze: 0,2 Mio Schilling
- Studienwechsel: 0,6 Mio Schilling
- Studienzuschuß: 0,3 Mio Schilling
- Erhöhungsanträge 0,2 Mio Schilling

Summe**2,5 Mio Schilling****Mehrkosten**

keine

1997**Einsparungen**

- Fahrtkostenbeihilfe: 3 Mio Schilling
- Altersgrenze: 0,3 Mio Schilling
- Studienwechsel: 1,5 Mio Schilling
- Leistungsstipendien: 1 Mio Schilling
- Studienzuschuß: 0,6 Mio Schilling
- Erhöhungsanträge 0,6 Mio Schilling

Summe**7 Mio Schilling****Mehrkosten**

- Fahrtkostenzuschuß 9 Mio Schilling
- WS 1996/97
- SS 1997

9 Mio Schilling

1998*Einsparungen**Mehrkosten*

- Fahrtkostenbeihilfe:	3 Mio Schilling	- Fahrtkostenzuschuß	9 Mio Schilling
- Altersgrenze:	0,8 Mio Schilling	WS 1997/98	
- Studienwechsel:	3 Mio Schilling	SS 1998	
- Leistungsstipendien:	1 Mio Schilling		
- Studienzuschuß:	0,6 Mio Schilling		
- Erhöhungsanträge:	<u>0,6 Mio Schilling</u>		
Summe	9 Mio Schilling		9 Mio Schilling

3. Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz1996*Einsparungen**Mehrkosten*

- Entfall Fahrtkostenbeihilfe:	0,3 Mio Schilling	keine
- Studienwechsel:	0,4 Mio Schilling	
- Studienzuschuß:	<u>0,1 Mio Schilling</u>	
Summe	0,8 Mio Schilling	keine

1997*Einsparungen**Mehrkosten*

- Fahrtkostenbeihilfe:	1 Mio Schilling	- Fahrtkostenzuschuß	2 Mio Schilling
- Studienwechsel:	0,5 Mio Schilling	Ausbildungsjahr 1996/97	
- Studienzuschuß:	<u>0,4 Mio Schilling</u>		
Summe	1,9 Mio Schilling		2 Mio Schilling

1998*Einsparungen**Mehrkosten*

- Fahrtkostenbeihilfe:	1 Mio Schilling	- Fahrtkostenzuschuß	2 Mio Schilling
- Studienwechsel:	0,8 Mio Schilling	Ausbildungsjahr 1997/98	
- Studienzuschuß:	<u>0,4 Mio Schilling</u>		
Summe	2,2 Mio Schilling		2 Mio Schilling

III. Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die Aufzählung der Förderungsmaßnahmen muß die in der Novelle vorgenommene Umstrukturierung berücksichtigen. Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit soll wie bisher der Antragszeitpunkt als maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung dienen. Beim Nachweis des günstigen Studienerfolges soll jedoch der letzte Tag der Antragsfrist als ausreichend für den Erwerb dieser Anspruchsvoraussetzung genügen. (siehe unten Z 6).

Zu Z 2:

An die Stelle der bisher extrem hohen Altersgrenze von 40 Lebensjahren zu Studienbeginn soll als Anspruchsvoraussetzung künftig die Aufnahme des Studiums vor Vollendung des 30. Lebensjahres treten. Dies entspricht der Überlegung, die Studienförderung auf jene Gruppe zu konzentrieren, die ihre qualifizierte Ausbildung noch längere Zeit beruflich nützen kann.

Auch die Überlegung, daß die grundsätzlich nicht rückzahlbare Studienförderung dem Staat auf dem Umweg über höhere Steuerleistungen auf Grund eines höher qualifizierten Berufes zumindest teilweise zurückfließt, trifft bei Studierenden, welche ihr Studium erst mit 45 Jahren abschließen, nicht zu.

Eine Übergangsbestimmung ermöglicht älteren Studienbeihilfenbeziehern bis zum Studienabschluß ihre Studienbeihilfe zu behalten (siehe unten Z 22), wenn sie ihr Studium bereits aufgenommen haben oder zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung zugelassen wurden.

Zu den Z 3 bis 5:

Derzeit werden Studierende im Hinblick auf ihre soziale Bedürftigkeit soweit unterschiedlich behandelt, als sie im Wintersemester oder im Sommersemester ihren Antrag auf Studienbeihilfe erstellen. Maßgeblich ist jeweils das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr.

Im Zusammenhang mit der seit dem Wintersemester 1995/96 vorgenommenen Übermittlung von Einkommensdaten im Wege des automationsunterstützten Datenaustausches treten bei den Nachweisen auf Grund von Anträgen im Som-

mersemester Schwierigkeiten auf. Diese sind dadurch bedingt, daß während der Antragszeit des Sommersemesters (Februar bis Mai) zu einem überwiegenden Teil das Bundesrechenamt noch nicht über die relevanten Einkommensdaten des vorangegangenen Kalenderjahres verfügt. Bei der Antragsbearbeitung müssen daher parallel zur Übermittlung der Einkommensdaten im Wege von Datenträgern durch das Bundesrechenamt die Studierenden wiederum um die Vorlage der Einkommensunterlagen ihrer Eltern ersucht werden. Dies führt zu einer erheblichen Belastung, welche die verfahrensmäßige Vereinfachung durch den Datenträgeraustausch wieder beseitigt und zu zusätzlichem Aufwand für die Studierenden, die Arbeitgeber und die Studienbeihilfenbehörde führt.

Durch die Berücksichtigung des Kalenderjahres, das dem Studienjahrsbeginn vorangeht, wird sowohl eine Gleichbehandlung aller Studierenden, die innerhalb eines Studienjahres ansuchen, herbeigeführt als auch der Spareffekt für den Verwaltungsaufwand durch die Datenübermittlung im Sommersemester in vollem Ausmaß genutzt.

Diese Regelung hinsichtlich des maßgeblichen Kalenderjahres muß Gleichheitsgründen sowohl für Bezieher selbständiger Einkommen als auch für Bezieher lohnsteuerpflichtiger Einkommen gelten.

Sollte jedoch ein Studierender im Sommersemester bereits über sämtliche Einkommensnachweise verfügen, so soll er die Möglichkeit haben, anlässlich seines Antrages die für ihn allenfalls günstigere Variante zu wählen, das Einkommen aus dem unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr zur Berechnung der Studienbeihilfe vorzulegen. Auf Grund der üblichen Lohnentwicklung wird dies jedoch nur der Ausnahmsfall sein.

Zu Z 6:

Ausnahmsweise soll nicht der Antragszeitpunkt maßgeblich für den Nachweis einer Anspruchsvoraussetzung sein, sondern der letzte Tag der Antragsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt muß der Nachweis des günstigen Studienerfolges erworben (die Prüfung abgelegt) worden sein, damit für das Semester der Antragstellung auch ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht. Die Neuregelung erleichtert die Vollziehung, da bisher Anträge vor Absolvierung der erforderlichen Prüfungen zurückgezogen und nach Absolvierung der Prüfungen neu eingebracht werden mußten.

Zu Z 7:

Derzeit sieht die Regelung über die zulässigen Studienwechsel vor, daß innerhalb des ersten Studienabschnittes zweimal die Studienrichtung gewechselt werden kann, ohne daß dies zum Verlust des Anspruches auf Studienbeihilfe führt.

Dies kann dazu führen, daß (bei einem vier Semester dauernden ersten Studienabschnitt) im Extremfall ein Studierender durch das Ausnützen der Möglichkeiten insgesamt dreizehn Semester Studienbeihilfe beziehen kann, ohne die erste Diplomprüfung abzulegen. Zu dieser Förderung gelangt er lediglich auf Grund der Studienachweise, die nach den ersten beiden Semestern einer Studienrichtung vorzulegen sind.

Diese Regelung wird häufig von Studierenden, die ein Doppelstudium betreiben, extensiv ausgenutzt, um durch Änderung des Studiums, für das die Studienbeihilfe beantragt wird, die Förderungsdauer möglichst hinauszuschieben.

Aus den Ergebnissen einschlägiger Untersuchungen ist abzuleiten, daß rund ein Viertel aller Studierenden die Studienrichtung nach zwei Semestern wechselt, weil die ursprünglichen Erwartungen oder das Interesse nicht mit den Studieninhalten übereinstimmt.

Diese Einschränkung des Förderungsanspruches, die auf eine raschere Studienwahl abzielt, läßt sich mit dem Grundsatz des Studienförderungsgesetzes, nur zügig betriebene Studien zu finanzieren, durchaus in Einklang bringen.

Es ist sowohl durch eine Ausnahmeregelung, derzufolge etwa durch Erkrankung oder Unfall erzwungene Studienwechsel den Anspruch auf Studienbeihilfe nicht beseitigen, als auch durch eine Übergangsbestimmung (siehe unten zu Z 20) dafür vorgesorgt, daß Härtefälle vermieden werden können.

Zu Z 8:

Der durch die Umstrukturierung der Förderungsmaßnahmen geänderte Zuständigkeitsbereich der Studienbeihilfenbehörde muß neu umschrieben werden.

Zu Z 9 und 10:

Derzeit sind Anträge auf Studienbeihilfe auf die von 15. September bis 21. Dezember bzw. von 15. Februar bis 31. Mai dauernden Antragsfristen beschränkt.

Verspätete Anträge sind zurückzuweisen.

Erhöhungsanträge können jederzeit gestellt werden. Sie setzen aber voraus, daß bescheidmäßig eine Studienbeihilfe zugesprochen wurde, die auf Grund eines nachträglich erhöhten Ereignisses voraussichtlich höher ausfallen würde. Wurde der ursprüngliche Antrag auf Studienbeihilfe abgewiesen, so kann auf Grund einer nachträglich eingetretenen Änderung der Einkommensverhältnisse erst wieder innerhalb der nächsten Antragsfrist Studienbeihilfe beantragt werden. Diese im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz eventuell problematische Regelung wird derzeit vom Verfassungsgerichtshof untersucht.

Eine Lösung kann durch die vorgesehene Gesetzesänderung erzielt werden. Anträge können demnach auch nach der Antragsfrist gestellt werden, aber nur Anträge innerhalb der Antragsfrist wirken zurück auf den Semesterbeginn. Anträge außerhalb der Antragsfrist wirken erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Werden Anträge vorzeitig gestellt (etwa in den Monaten Februar für das Sommersemester oder in den Monaten Juli, August und September für das Wintersemester), so sind diese Anträge nicht wie bisher als unzulässig zurückzuweisen, sondern gelten als mit dem ersten Tag der Antragsfrist eingebracht.

Mit dem Wegfall der Beschränkung der Antragstellung auf die Antragsfristen geht eine Konzentrierung der Antragsfristen einher, die der Studienbeihilfenbehörde administrative Erleichterungen bringen soll.

Zu Z 11:

Bei der Abfrage der Daten durch Datenträgeraustausch entstehen zeitweise Probleme, wenn das Bundesrechenamt über bestimmte Daten nicht verfügt. Um festzustellen, ob in diesem Fall keine Einkommen vorliegen oder solche Einkommen, deren Daten das Bundesrechenamt nicht ermitteln kann, ist es häufig zweckmäßig, den jeweiligen Sozialversicherungsträger der für den Studierenden unterhaltsverpflichteten Person zu ermitteln. Daraus kann regelmäßig auf die Einkunftsart und die allfällige Verpflichtung zur Vorlage von Einkommensunterlagen geschlossen werden. Derzeit besteht allerdings keine rechtliche Grundlage für die Weitergabe derartiger Informationen.

Diese nunmehr in den Gesetzestext aufgenommene Verpflichtung des Hauptverbandes, bewirkt eine Verringerung des Verfahrensaufwandes für die im Studienbeihilfenverfahren tätigen Behörden und eine raschere Erledigung für den Antragsteller.

Die Berechtigung, auf Grund der Auskunft über den Sozialversicherungsträger bei diesem weitere Anfragen zu stellen, ergibt sich schon bisher aus § 40 Abs.6.

Zu Z 12 und 13:

In Zusammenhang mit der Änderung der Antragsfristen ist klarzustellen, daß auch im Fall einer Antragstellung nach Ablauf der Antragsfristen und damit einer Zuerkennung, die nicht mit Beginn eines Semesters erfolgt, nicht mehr als zwei Semester Studienbeihilfe zuerkannt wird. Der Zuerkennungszeitraum verkürzt sich in diesen Fällen um die Monate vom Beginn des laufenden Semesters bis zum Monat der Antragstellung. Anträge vom 16. Dezember bis Ende Jänner sind dem Wintersemester und Anträge vom 16. Mai bis Ende Juni dem Sommersemester zuzurechnen.

Durch die Neufassung des § 47 Abs.2 wird klargestellt, daß auch bei Überschneidungen der Anspruchsberechtigung (etwa bei einem im selben Semester endenden Diplomstudium und beginnenden Doktoratsstudium) in einem Monat immer nur ein Studienbeihilfenbetrag gebührt.

Zu Z 14 und 15:

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht derzeit nur für die ersten beiden insgesamt inskribierten Semester eines Studiums, damit nicht für ein nach Abschluß eines Diplomstudiums aufgenommenes Doktoratsstudium.

Es hat sich gezeigt, daß von Absolventen eines Diplomstudiums ein Doktoratsstudium inskribiert und auch dafür Studienbeihilfe bezogen wird, ohne daß darüber Studiennachweise vorgelegt werden. Die Studienbeihilfe für die ersten beiden Semester eines Doktoratsstudiums dient dabei als Überbrückungshilfe bis zur Aufnahme der Berufstätigkeit. Dies widerspricht den Grundsätzen des Studienförderungsgesetzes. Um Mißbräuche auszuschließen, soll auch eine Rückzahlungsverpflichtung für die in den ersten beiden Semestern eines Doktoratsstudiums bezogene Studienbeihilfe festgelegt werden, die wie in den anderen Fällen an die Verpflichtung zur Vorlage eines Mindeststudienerfolges anknüpft.

Zu Z 16:

1995 wurde die Schulfahrtbeihilfe als Ersatz für die durchschnittlich wöchentlich anfallenden Kosten für die Heimfahrt vom Studienort zum Heimatort durch das Familienlastenausgleichsgesetz gestrichen. Nunmehr soll für Studierende über 19 Jahre auch die Schülerfreifahrt entfallen.

Durch die in der Neufassung des § 52 aufgenommene Ermächtigung des zuständigen Bundesministers, im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung Zuschüsse zu den Fahrtkosten für Studienbeihilfenbezieher bereitzustellen, wird die bisherige Regelung unter Berücksichtigung der tatsächlichen sozialen Bedürftigkeit auf ein neues Fundament gestellt. Wurden bis 1995 die finanziellen Mittel für die Finanzierung von Fahrtkosten Studierender in Sachleistungen oder Zuschüssen unabhängig von der tatsächlichen finanziellen und sozialen Lage der Studierenden bzw. deren Eltern geleistet, so besteht nunmehr die Möglichkeit, jenen Studierenden bei der Kostentragung zur Seite zu stehen, deren Eltern nicht oder nur schwer in der Lage sind, diese oft erheblichen Kosten zu übernehmen.

Durch die Übernahme dieser Studienförderungsmaßnahme in die Privatwirtschaftsverwaltung kann leichter auf die notwendigen Bedürfnisse der einzelnen Studierenden reagiert werden und die Höhe der jeweiligen Unterstützung flexibler den Erfordernissen angepaßt werden.

Der pauschalierte Zuschuß soll im nachhinein über die Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt werden.

Zu Z 17:

Nach dem Grundsatz, die Studienförderung auf die wesentlichen Förderungsleistungen zu konzentrieren, entfällt der Studienzuschuß. Die Vollziehung war zudem immer wieder vor kaum lösbarer Probleme gestellt worden, da die Frage, ob eine Lehrveranstaltung zwingend außerhalb des Studienortes zu besuchen ist, häufig nicht oder nur mit großem Aufwand beantwortet werden konnte.

Der Entfall des Anspruches auf S 100,-- täglich für eine außerhalb des Studienortes im Inland abgehaltene Lehrveranstaltung fällt für den einzelnen nicht gravierend ins Gewicht. Bei Auslandslehrveranstaltungen (S 250,-- täglicher Studienzuschuß) bietet in vielen Fällen der Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium eine

Alternative. Überdies stehen den Universitäten aus dem Budget Exkursionszuschüsse zur Verfügung, die bevorzugt Beziehern einer Studienbeihilfe zuerkannt werden können.

Zu Z 18 und 19:

Durch den starken Anstieg der Mittel für Studienförderung in den vergangenen Jahren ist die prozentuell gebundene Summe, die für Leistungsstipendien zur Verfügung gestellt worden, eminent angestiegen. In einer Reihe von Fakultäten stehen Mittel von mehr als 1 Mio Schilling zur Verfügung (somit für über 100 Leistungsstipendien), von einer Beschränkung der Förderung auf wirkliche Spitzenleistungen kann bei einer derartigen Breite nicht mehr gesprochen werden.

Mit dem Grundsatz der Konzentration der Mittel des Studienförderungsgesetzes auf förderungswürdige Fälle kann diese Regelung nicht mehr in Einklang gebracht werden.

Zu Z 20:

Die Vergabe von Förderungsstipendien für Absolventen, also Studierende, die ein Studium bereits abgeschlossen haben, steht ebenfalls im Widerspruch zum Grundsatz der Konzentration der Förderungsmittel. Diese Bestimmung ist daher gestrichen worden.

Zu Z 21:

Bei zwei Änderungen könnten ohne Übergangsbestimmungen in vermehrtem Maß Härtefälle auftreten.

Die Herabsetzung der Altersgrenze bei Studienbeginn soll für solche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Regelung aufgenommen haben, nicht zu einem Anspruchsverlust führen. Sie behalten den Anspruch auf Studienbeihilfe allerdings nur dann bei, wenn sie auch das Studium, für das sie bisher Studienbeihilfe bezogen haben, weiterhin betreiben, also zügig durchführen.

Die Übergangsbestimmung für die verschärfteste Form des Ausschlusses von der Studienbeihilfe wegen Studienwechsel soll Studierenden, die vor Inkrafttreten der Novelle noch unter Berücksichtigung der alten Bestimmung über den Studienwechsel die Studienrichtung gewechselt haben, die zügige Weiterführung dieses

Studiums ermöglichen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung von Studienbeihilfe nach zwei Semestern des Doktoratsstudiums soll nur solche Studierenden treffen, die bei Beantragung der Studienbeihilfe diese Verpflichtung bereits kannten.